Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 1. December 1873.) Nr. 12.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Auszug aus der Note der k. k. Steueradministration vom 15. Mai 1873, Z. 2181, Mag. Z. 86.761,

betreffend die Erwerbsteuerbemessung für Witwen, welche das Gewerbe ihres verstorbenen Ehegatten fortführen, sowie die Vorlage der Rekurstabellen an das k. k. Finanzministerium.

Die k. k. Steueradministration hat mittelst Note vom 15. Mai l. J. hieher mitgetheilt, daß laut Intimation der k. k. Finanz-Landesdirektion vom 5. April l. J., Z. 6187, das hohe k. k. Finanzministerium anläßlich eines speziellen Falles bemerkt hat, „daß im Falle des Ablebens eines Gewerbtreibenden, dessen Witwe, wenn sie das Gewerbe ihres Gatten fortzuführen beabsichtigt, nach §. 59 der Gewerbeordnung allerdings verpflichtet sei, dieses Gewerbe neu anzumelden, daß aber durch diese Verfügung eine Aenderung in dem bisherigen Besteuerungsverfahren, wonach mit Rücksicht auf den §. 18 der Erwerbsteuer-Instruktion vom Jahre 1813 den Witwen, welche das Gewerbe des verstorbenen Ehegatten fortsetzen wollen, die Erwerbsteuer mit dem Zeitpunkte der Abschreibung der Erwerbsteuer ihres Ehegatten zu bemessen ist, nicht beabsichtigt wurde".

Zugleich hat das hohe k. k. Finanzministerium anzuordnen befunden, daß bei jenen Erwerbsteuerrekursen, welche dem k. k. Finanzministerium vorzulegen sind, die Rekurstabellen in Hinkunft in duplo auszufertigen und die über Erwerbsteuerrekurse abverlangten Aeußerungen mit größerer Beschleunigung in Vorlage zu bringen sind.

Mittelst Note der k. k. Steueradministration für Wien vom 28. Juni 1873, Z. 1584, Mag. Z. 107.244, wurde anläßlich eines speziellen Falles neuerlich in Erinnerung gebracht, daß die Erwerbsteuer in jenen Fällen, wo sich die Parteien weder der Besteuerung durch Schleichwege entziehen, noch die Ausdehnung ihres Gewerbsbetriebes auf unerlaubte Weise

verheimlicht haben, nicht de retro erhöht werden könne, daß somit in solchen Fällen die Erhöhung der Steuer erst von dem Zeitpunkte der von Seite der Behörden veranlaßten Reassumirung der Verhandlung, d. i. von dem Tage der Ausfertigung der Klassifikationstabelle, einzutreten habe.

Erlaß des k. und k. Reichskriegsministeriums an sämmtliche k. k. General- und Militärkommanden vom 11. Juli 1873, Z. 6201, Mag. Z. 132.225.

Erläuterungen zu den §§. 46 und 47 der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes.

Anläßlich einer vorgekommenen Anfrage, zu welchem Zeitpunkte die Einreihung und Heranziehung der von Amtswegen Assentirten zur Präsenzdienstleistung zu geschehen habe, findet das Reichskriegsministerium nach gepflogenem Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und dem kgl. ungarischen Landesvertheidigungsministerium in Erläuterung der §§. 88 und 107 der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze zu verlautbaren:

1. Alle von Amtswegen zur Assentirung Gelangenden der vorjährigen oder einer noch früheren Stellung, dann die nach den §§. 46 und 47 des Wehrgesetzes (§§. 47 und 48 des ungarischen Gesetzartikels XL. vom Jahre 1868) von Amtswegen Gestellten der im betreffenden Jahre zur Stellung berufenen Altersklassen, sind immer mit dem Tage der Assentirung einzureihen und in der Regel gleichzeitig zum Präsenzdienste heranzuziehen.

2. Die Einreihung und Heranziehung zum Präsenzdienste der im betreffenden Jahre zur Stellung berufenen und nach §. 45 des Wehrgesetzes (§. 46 des ungarischen Gesetzartikels XL. vom Jahre 1868) von Amtswegen Assentirten hat aber, so ferne sie bei der regelmäßigen Stellung oder bei der Nachstellung bis zum 1. Oktober assentirt werden, erst mit dem letzteren Tage stattzufinden.

Verfallen jedoch solche Stellungspflichtige außerdem auch nach dem §. 46 oder 47 des Wehrgesetzes (47 oder 48 des zitirten ungarischen Gesetzartikels) der Stellung von Amtswegen, so sind dieselben nach den im Punkte 1 enthaltenen Bestimmungen zu behandeln.

Dieses Reskript ergeht an alle General- und jene Militärkommanden, welchen die Behandlung der Heeresergänzungsgeschäfte zugewiesen ist, mit dem Beifügen zur entsprechenden Verlautbarung, daß sich von Seite der außerhalb ihrer Ergänzungsbezirke dislozirten Infanterieregimenter, bei Heranziehung der im Punkte 1 dieses Reskriptes bezeichneten Wehrpflichtigen, stets an die Bestimmungen des Punktes XV. der organischen Bestimmungen für die Linieninfanterie zu halten ist.

Zufolge einer Zuschrift des Statthalters für Niederösterreich vom 16. Juli 1873, Z. 3616, Pr., Mag. Z. 122.362, ist behufs Vermeidung von Verwechslungen bei Ausfertigung von Dienstschreiben an die Bezirkshauptmannschaften zu Braunau in Böhmen und zu Braunau am Inn in Oberösterreich dafür zu sorgen, daß auf der Adresse der Beisatz „in Böhmen" oder „am Inn in Oberösterreich" gehörig ersichtlich gemacht werde.

Auszug aus der Note der k. k. Steueradministration in Wien vom 29. Juli 1873, Z. 4864, Mag. Z. 130.528,

betreffend die Besteuerung der bei der n. ö. Eskompte-Anstalt und der allgemeinen Gewerbebank „Fels" bestehenden Kreditvereine.

Die k. k. Finanz-Landesdirektion hat mit dem Erlasse vom 22. Juli 1873, Z. 3435, mitgetheilt, daß es in Folge hohen k. k. Finanzministerial-Erlasses vom 26. März 1872, (intimirt mittelst Statthaltereierlasses vom 12. April 1872, Z. 6535) von der selbstständigen Besteuerung des bei der Generalbank für Industrie, Handel und Gewerbe bestehenden, in Liquidation befindlichen Kreditvereines sein Abkommen erhält.

Da die bei der n. ö. Eskompteanstalt und der allgemeinen Gewerbebank „Fels" bestehenden Kreditvereine auf analogen Bestimmungen beruhen, wie Jener der in Liquidation befindlichen Gewerbebank für Industrie, Handel und Gewerbe, so hat auch die selbstständige Besteuerung dieser Kreditvereine zu entfallen.

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. Oktober 1873, Z. 25.056, Mag. Z. 164.469,

betreffend die Unzulässigkeit der Verwendung der im Auslande geaichten metrischen Handelsgewichte in Oesterreich.

Da laut hohen Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 17. August d. J., Z. 27.007, in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, daß im Auslande und insbesondere im deutschen Reiche geaichte metrische Handelsgewichte in Oesterreich verkauft und in Verwendung genommen wurden, wird dem Magistrate beifolgend eine gleichzeitig auch in der Wiener Zeitung veröffentlichte Kundmachung der k. k. Normal-Aichungs-Kommission gegen die Gebrauchsnahme solcher Gewichte zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Kundmachung der Normal-Aichungs-Kommission vom 2. August 1873.

Aus Anlaß eines beim Wiener Magistrate vorgekommenen Straffalles ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß im Auslande geaichte metrische Handelsgewichte, insbesondere solche mit dem Aichstempel des deutschen Reiches, welcher ein geschlungenes Band mit den Buchstaben DR (Deutsches Reich) darstellt, zum Gebrauche für den Verkehr in Oesterreich verkauft wurden.

Auch ist es vorgekommen, daß in Gewichtseinsätzen, in welchen sich im Inlande geaichte und vorschriftsmäßig mit dem Adlerzeichen gestempelte Gewichte befanden, einzelne Gewichtsstücke, namentlich von 2 und 1 Gramm mit dem deutschen Aichstempel beigegeben waren.

Das Verkehr treibende Publikum wird vor dem Ankaufe der mit dem bezeichneten oder einem anderen ausländischen Aichstempel versehenen Gewichte gewarnt, indem in Oesterreich nur die mit dem durch die Aichordnung vom 19. Dezember 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) eingeführten Aichzeichen, das ist mit dem k. k. Adler gestempelten Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre gebraucht werden dürfen, während alle mit andern Stempeln versehenen bei periodisch vorzunehmenden Revisionen konfiszirt und die Besitzer mit Strafen belegt werden würden.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 8. August 1873, Z. 21.667, Mag. Z. 138.659,

das österr.-ungar. Nationalspital zu Galata in Konstantinopel betreffend.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit hohem Erlasse vom 18. Juli l. J., Z. 12.595, anher eröffnet, daß das königl. ung. Ministerium des Innern laut Note vom 3. Juli l. J., Z. 8979, unter Vorbehalt der entsprechenden Einflußnahme auf die Angelegenheiten des österr.-ung. Nationalspitales zu Galata in Konstantinopel, keinen Anstand genommen hat, diese Anstalt Seitens der Länder der ung. Krone als ein allgemeines öffentliches Krankenhaus zu erklären, und derselben alle jene Befugnisse zuzugestehen, deren die dortländigen allgemeinen Heilanstalten den bestehenden Vorschriften gemäß theilhaftig sind.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat im Nachhange zum hierortigen Erlasse vom 1. Jänner 1870, Z. 36.990, in die Kenntniß.

Auszug aus dem Erlasse des k. k. n. ö. Statthalters vom 21. Juli 1872, Z. 31.833, Mag. Z. 118.189 ex 1872,

die Zusammenstellung der jährlich zu verfassenden Sanitätsberichte betreffend.

Um die durch §. 16 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, vorgeschriebene alljährliche Zusammenstellung und Veröffentlichung des Berichtes über die Sanitätsstatistik zur Durchführung zu bringen und hierbei sowohl der Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit in der Darstellung, als auch der Vereinfachung der jährlich wiederkehrenden Arbeiten nach Thunlichkeit Rechnung zu tragen, hat sich Se. Exzellenz der Herr Minister des Innern laut hohen Erlasses vom 13. November 1871, Z. 12.089, bestimmt gefunden, für die nächste Zeit nachstehende Verfügungen zu treffen:

1. Die Darstellung jener Sanitätsgegenstände, welche einer Veränderung nicht, oder doch erst nach langen Zeitabschnitten, zu unterliegen pflegen, soll von der Darstellung des jährlich Wandelbaren in den Sanitätsobjekten abgesondert veröffentlicht, und erst nach Bedarf erneuert werden.

Hiernach hat sich der jährlich wiederkehrende Sanitätsbericht (§. 10 des Ges.) im Wesentlichen auf das Wandelbare zu beschränken, und es muß demselben zur richtigen Beurtheilung seines Inhaltes die Berichterstattung über die ständigen Eigenschaften der Sanitätsobjekte vorausgehen.

Die Beilage I. bezeichnet in A bis G sowohl die Sanitätsobjekte, über welche, als auch die Form, in welcher, zum Zwecke der ersten und für eine unbestimmte Zeit geltenden Zusammenstellung zu errichten ist.

Die bezüglichen Operate sind ehethunlichst einzusenden, und es wird rücksichtlich derselben nur noch bemerkt, daß etwaige über die Berichtsgegenstände bestehende Druckschriften, sofern sie die in Beilage I. abverlangten Auskünfte enthalten, oder durch Anführung des fehlenden ergänzt wurden, statt der Berichte, beziehungsweise statt der Operate, eingesendet werden können.

Der Zeitpunkt für die Erneuerung der Operate dieser Art wird durch jeweilige besondere Anordnung bestimmt werden.

2. Der jährlich wiederkehrende Sanitätsbericht ist nach der in der Beilage II. angeschlossenen Instruktion zu verfassen und vorzulegen.

3. Durch diese Verfügungen erleiden zwar die Punkte 9, 10 und 11 des dem h. o. Erlasse vom 25. Juni 1860, Z. 1718, beigegebenen Verzeichnisses, betreffend den Sanitätshauptbericht, den Impfungsbericht und den Veterinär-Hauptbericht, die sinngemäße Abänderung, doch wird an den durch anderweitige Gesetze und Verordnungen vorgeschriebenen Anzeigen und

Berichten über Sanitätsangelegenheiten (z. B. an den Berichten über Rinderpest) ebenso an dem Inhalte und an der Form der für die Unterorgane anderweitig vorgeschriebenen Berichte (z. B. an den Berichten der Impfärzte, an jenen der Epidemieärzte) hiemit nichts geändert, und bleiben demnach die mit h. o. Erlasse vom 26. Februar 1869, Z. 5303, angeordneten Berichtsformen der Monatsausweise sowie der wissenschaftlichen Jahresausweise der Anstalten aufrecht.

In der Anlage erhält der Magistrat demnach die bei Beschreibung der Humanitätsanstalten als auch bei Verfassung des Sanitätsberichtes maßgebenden Instruktionen, sowie die den statistischen Nachweisungen zu Grunde zu legenden Tabellenformularien, welche hierorts vorräthig liegen, zur künftigen Darnachachtung und Benützung.

Die Beschaffung der Nachweisungen bezüglich der drei k. k. öffentlichen Spitäler, der in Wien befindlichen in der Verwaltung des n. ö. Landesausschusses stehenden Anstalten, sowie bezüglich der von geistlichen Korporationen gehaltenen Krankenanstalten und der zwei Kinderspitäler wird direkt von hieraus veranlaßt werden und erübrigt mit Beziehung auf meinen Erlaß vom 9. d. M., Z. 20.551, nur noch die Beschaffung der Daten für die in Wien befindlichen Privatheilanstalten und der Privatirrenanstalt im III. Bezirk. (Die in diesem Erlasse erwähnten Beilagen erliegen zur Mag. Z. 118.189 ex 1872.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1873, Z. 894, Mag. Z. 29.501 ex 1872.

Ergänzungen und Erläuterungen der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes enthaltend.

Ueber die von einzelnen politischen und militärischen Ergänzungsbehörden anläßlich der regelmäßigen Stellung im Jahre 1871 gemachten Wahrnehmungen und gestellten Anträge auf Ergänzung und Erläuterungen der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes hat die Ministerialinstanz laut Erlasses des hohen Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. November 1872, Z. 12.921, Nachfolgendes zu verordnen befunden:

1. Zu §. 14 : 5 und §. 111 : 1. Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß die Kommanden der Militär-Bildungsanstalten den Bestimmungen der Instruktion zur Ausführung der Wehrgesetze hinsichtlich der Meldung der in das stellungspflichtige Alter gelangenden und in demselben stehenden Zöglinge behufs deren Verzeichnung, sowie auch hinsichtlich der Verständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge nicht genau nachkommen, wird erinnert, daß nach §. 14 : 5 in Verbindung zu 4 die Kommanden der Militär-Bildungsanstalten zur Anmeldung der in das stellungspflichtige Alter tretenden oder in demselben stehenden Zöglinge an den Gemeindevorsteher des Aufenthaltsortes, d. i. desjenigen, woselbst sich die betreffende Anstalt befindet, unter Angabe der zur Verzeichnung erforderlichen Daten und zu dem in diesem Paragraphe, Punkt 1, alinea 2, bezeichneten Zeitpunkte, verpflichtet sind.

Diese Anmeldung hat aber nicht direkte an die zuständige politische Ergänzungsbehörde zu erfolgen.

Was die Verständigung der Ergänzungsbehörden von der Einreihung der Zöglinge betrifft, so hat dieselbe nach §. 111 : 1 vorläufig auf die Mittheilung der aus den Anstalten regelmäßig austretenden und in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine gelangenden Zöglinge an die zuständigen Ergänzungsbezirks-Kommanden sich zu beschränken.

2. Zu §. 30. In diesem Paragraphe sind folgende Textänderungen vorzunehmen:

Im Punkte 2, 5. und 6. Zeile, sind statt der Worte „durchschnittlichen Tauglichkeitsverhältnisse" zu setzen: „das Durchschnittsprozent der zeitlich Befreiten und Tauglichen."

Im Punkte 3d, 2. Zeile, ist statt „Verhältnisse" zu setzen „Prozente".

Im Punkte 7, alinea 2, vorletzte Zeile, ist vor dem Worte „zur" einzuschalten „zeitlich Befreiten und".

Um bezüglich der Daten, welche den Repartitionsberechnungen zu Grunde zu legen sind, die nöthige Uebereinstimmung zu erzielen, haben die politischen Ergänzungsbehörden sich mit den Ergänzungs-Bezirkskommanden ins engste Einvernehmen zu setzen, damit die allenfalls obwaltenden Differenzen schon bei der Vorlegung der Nachweisungen thunlichst beglichen oder doch vollständig aufgeklärt erscheinen.

Die im Sinne der obigen Anordnung geänderten Muster VI. und VII. zur J. z. W. G. folgen im Anbuge mit und sind durch selbe die Muster der Instruktion Seite 214, 216 und 217 zu ersetzen. Die politischen Stellungsbehörden werden insbesondere auf die nach Andeutung des Musters VI. wesentlich geänderte Art der Berechnung der Anzahl der Wehrfähigen zur genauesten Darnachachtung aufmerksam gemacht.

3. Zu §. 40—43. Kandidaten des geistlichen Standes, welche im Auslande Theologie studiren, wird der Anspruch auf die Begünstigung des §. 25 des Wehrgesetzes zuerkannt, wenn dieselben theologischen Studien obliegen, die im Inlande als solche anrechenbar sind, sich hierüber mit vorschriftsmäßig legalisirten Zeugnissen ausweisen, und seinerzeit zur Seelsorge im stehenden Heere (Kriegsmarine) oder in der Landwehr herangezogen und verwendet werden können.

Die Entscheidung über derlei Ansuchen behält sich die Ministerialinstanz vor, an welche dieselben, gehörig instruirt, im Wege der politischen Ergänzuugsbehörden zu leiten sind.

Ausgenommen hievon sind nur die Frequentanten der Breslauer Rabbinatsschule, über deren Anspruch auf die Enthebung von der Präsenzdienstpflicht schon mit dem hierämtlichen Erlasse vom 24. März 1870, Z. 2320—II. besondere Weisungen ertheilt wurden und die nach der Instruktion zur Ausführung des Wehrgesetzes diesfalls Berufenen zur Entscheidung kompetent bleiben.

4. Zu §. 77. Ueber das Verfahren bei Ansuchen von Stellungspflichtigen um die Enthebung vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission erhalten die k. k. Missionen und Konsularämter, die von der Ministerialinstanz mit dem k. k. Ministerium des Aeußern vereinbarte, in Druck gelegte beiliegende Information, nach welcher die betreffenden Bestimmungen auch bei Entlassungsgesuchen von bereits dienenden Wehrpflichtigen, deren unterstützungsbedürftige Angehörige im Ausland bleibend ansässig sind, analoge Anwendung zu finden haben.

5. Zu §. 97. Die zur Nachstellung für die Ersatzreserve Vorgemerkten der 1. und 2. Altersklasse sind mit ihrer Aufnahme in die Stellungsliste der nächstfolgenden regelmäßigen Stellung in dem Vormerkbuche der Abwesenden zu löschen.

Es ist jedoch der Umstand, daß dieselben bei der vorangegangenen Stellung in der Losreihe der zeitlich in die Ersatzreserve Eingetheilten abwesend waren, in der Rubrik 14 der neuen Stellungsliste ersichtlich zu machen. (§. 28 : 4.)

6. Zu §. 102 : 1. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß an Personen unmittelbar vor dem Eintritte derselben in das stellungspflichtige Alter, Auslandsreisepässe für längere Dauer ohne dringende Veranlassung erfolgt wurden.

Den zur Ertheilung von Reisebewilligungen an Stellungspflichtige kompetenten Behörden wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß eine Bewilligung zur Reise in das Ausland über die Zeit des Beginnes der regelmäßigen Stellungsperiode hinaus einem noch in der ersten Altersklasse stehenden oder in dieselbe während der Reise tretenden Stellungspflichtigen nur bei nachgewiesener dringender Nothwendigkeit ertheilt werden darf.

7. Zu §. 113 : 4 und §. 120 : 2. Die Eigenschaft als bleibend in die Ersatzreserve Eingetheilter, sowie die Eigenschaft als zeitlich Eingetheilter, schließt den Betreffenden von der

Berechtigung, als einjährig Freiwilliger in das stehende Heer oder in die Kriegsmarine einzutreten, nicht aus.

Bei der Beurtheilung des Anspruches solcher Aspiranten auf die Begünstigungen des einjährigen Freiwilligendienstes sind nicht jene Verhältnisse, wie sie etwa zur Zeit der regelmäßigen Stellung, bei welcher die Betreffenden in den Stand der Ersatzreserve eingetheilt wurden, bestanden, sondern jene Verhältnisse maßgebend, wie sie zur Zeit des Einschreitens um die Aufnahme als einjährig Freiwillige bestehen.

Die Assentirung bleibend eingetheilter Ersatzreservisten als einjährig Freiwillige hat, sowie dies bezüglich der freiwilligen Assentirung der zeitlichen Ersatzreservisten im §. 113 : 4 im Allgemeinen angeordnet ist, auch nach §. 113 : 2 und bezüglich §. 134 : 2 auf die Gesammtdauer der gesetzlichen Dienstzeit von zehn Jahren im stehenden Heere oder in der Kriegsmarine, beziehungsweise auch mit zweijähriger Landwehrdienstpflicht, zu erfolgen.

8. Zu §. 154. Minderjährige bedürfen zur freiwilligen Fortsetzung der aktiven Dienstleistung, gleichwie für den freiwilligen Eintritt und den Verzicht auf das Nachmannsrecht vorgeschrieben ist, der legalisirten schriftlichen Zustimmung des Vaters oder Vormundes.

9. Zu §. 160 : 3 und §. 164 : 2. Jenen Militärkommanden, welchen die Behandlung über Ergänzungsgeschäfte nicht zugewiesen ist, kommt wohl nach §. 164 : 2 die Verfügung der Militärentlassung nach §. 160 : 1, b) zu, alle Einleitungen rücksichtlich der Stellung eines Ersatzmannes aber (§. 160 : 3) sind demjenigen General- oder Militärkommando anheimzugeben, in dessen Ergänzungsbereich der Entlassene zuständig ist.

Ein gleiches Verfahren haben auch die mit dem Ergänzungsgeschäfte betrauten General- und Militärkommanden zu beobachten, sobald es sich um die Ersatzmannsstellung für einen nach §. 160 : 1 a) oder b) Entlassenen handelt, welcher nach einem anderen Ergänzungsbereiche zuständig ist.

10. Zu §. 163 : 4. Nach §. 54 des Wehrgesetzes hat der zum Zwecke der Auswanderung Entlassene, wenn die Auswanderung unterbleibt, den Rest der durch die Entlassung unterbrochenen Dienstzeit nachzutragen.

Es unterliegt daher keinem Anstande, die aus der Liniendienstpflicht Entlassenen, wenn die Auswanderung unterbleibt, behufs nachträglicher Erfüllung der ihnen noch obliegenden Präsenz-Dienstpflicht zur aktiven Dienstleistung einzuberufen.

Zu §. 165. Für in Verlust gerathene Militärabschiede dürfen keine Duplikate, sondern nur Certifikate über die von dem Verlustträger zurückgelegte Militär-Dienstleistung mit Angabe des Jahres und Tages des stattgehabten Austrittes, erfolgt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß diejenigen der hochortigen Anordnungen, durch welche Bestimmungen, der J. z. W. G., welche mit der Kundmachung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte vom 21. Juli 1869, Z. 20.475, verlautbart worden sind, eine Aenderung oder Ergänzung erhalten, unter Einem in gleicher Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. (Die in diesem Erlasse erwähnten Beilagen erliegen zur Mag. Z. 29.501 ex 1872.)

Mit Note des k. k. Landesgerichtes Wien vom 8. Februar 1873, Z. 7278/26, wurde die mit hierortigem Ersuchsschreiben angesuchte Anmerkung der vom Magistrate als politische Behörde verfügten Pfändung eines im Gerichtsdepositenamte erliegenden, anläßlich der freiwilligen Feilbietung der Realität Konskr. Nr. 1026 auf der Wieden eingegangenen Erlöses zur Sicherstellung der in den Armenfond zu leistenden 2% Lizitationsgebühr verweigert, weil nicht vorliege, daß und wider wen ein Zahlungsauftrag wegen dieser Gebühr erlassen wurde, und ob der Zahlungsauftrag rechtskräftig ist, und

daß die Einmahnung der Gebühr fruchtlos erfolgte, weil ferner nicht ein den Vorschriften der Gerichtsordnung entsprechendes Exekutionsgesuch eingebracht wurde.

Gegen diese Entscheidung wurde vom Magistrate in einer neuerlichen Note vom 26. Februar 1873, Z. 25.626, unter Berufung auf das Hofdekret vom 24. Oktober 1806, Nr. 789, der Justizgesetzsammlung und §. 3 der k. Verordnung vom 20. April 1854, Nr. 96 R. G. B., darauf hingewiesen, daß die Entscheidung über das Vorhandensein der Bedingungen, unter denen eine politische Exekution Platz zu greifen hat, sowie die wirkliche Verfügung dieser Exekution ausschließlich in die hierortige Kompetenz falle, und es dem Magistrate nicht obliege, wenn er um bloße Anmerkung einer von ihm im eigenen Wirkungskreise verfügten politischen Pfändung in den Büchern des Gerichts-Depositenamtes ersuche, die Erlassung eines Zahlungsauftrages, dessen Rechtskraft und die fruchtlose Einmahnung des zur Zahlung Verpflichteten nachzuweisen, daß endlich eine solche Anmerkung nicht durch ein den Vorschriften der Gerichtsordnung entsprechendes Exekutionsgesuch zu erwirken sei, sondern hiezu ein bloßes Ersuchsschreiben genüge.

Hierüber hat das Wiener Landesgericht seine frühere Entscheidung aufgehoben, und laut Note vom 4. März 1873, Z. 13.287/26, Mag. Z. 44.883, die Vormerkung zur Sicherstellung der in den Wiener Versorgungsfond zu entrichtenden Lizitationsgebühr dem k. k. Wiener Gerichtsdepositenamte aufgetragen.

Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Statthalters vom 12. August 1873, Z. 23.313, Mag. Z. 147.162.

Mittheilung der Konkursausschreibungen rücksichtlich der Dienstesposten, für welche den Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, an das Reichskriegsministerium und Verlängerung des Bewerbungstermines für derlei Dienstesposten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium unter dem 1. August d. J., Z. 13.537, angeordnet, daß die im Sinne des §. 10 des Gesetzes vom 19. April 1872, Nr. 60, auszufertigenden Konkursausschreibungen für einen vorbehaltenen Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unteroffizieren der Vorzug eingeräumt ist, stets mit thunlichster Beschleunigung dem Reichskriegsministerium mitgetheilt und der Bewerbungstermin von mindestens 4 Wochen, wo möglich auf 6 Wochen vom Tage des Einlangens derselben bei dem genannten Ministerium festgestellt werde.

Hievon setze ich den Wiener Magistrat zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. August 1873, Z. 23. 786. Mag. Z. 143.917.

Zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August d. J., Z. 13.656, wurde der k. k. n. ö. Statthalterei eröffnet, daß laut einer Mittheilung des Herrn Handelsministers vom 29. Juli d. J., Z. 18.555, Seine k. und k. Apostolische Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai d. J. die Einhebung der Telegraphengebühren mittelst Staatstelegraphenmarken zu genehmigen geruht haben, in Folge dessen dieses Gebühren-Perceptionsmittel vom 1. August d. J. an in Wirksamkeit getreten ist. (R. G. Bl. Nr. 127 und Nr. 129 ex 1873.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. August 1873, Z. 23.532, Mag. Z. 146.655,

in Betreff der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner.

Mit dem hierortigen Erlasse vom 12. August l. J., Z. 23.429, wurden dem Wiener Magistrate jene die Amtshandlungen der politischen Behörden betreffenden Uebelstände in der Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner, welche nach Mittheilung des k. k. Reichskriegsministeriums und des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung bisher im Allgemeinen und speziell bei den vorjährigen Kontrolsversammlungen zu Tage traten, behufs des dortseitigen bezüglichen Eingreifens umständlich bekannt gegeben.

Laut neuerlicher Eröffnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 15. Juni 1873 hat das k. k. Reichskriegsministerium aus den von den General- und selbstständigen Militärkommanden vorgelegten Relationen über die im Jahre 1872 abgehaltenen Waffenübungen der dauernd Beurlaubten und Reservemänner ersehen, daß zwar die Einrückung der Einberufenen im Allgemeinen pünktlicher stattfand, und daß sich auch das Verhältniß der Zahl der Eingerückten zur Zahl der ohne Entschuldigung Ausgebliebenen im Ganzen günstiger als in den vorhergegangenen Jahren herausstellte; dessenungeachtet blieb aber nach Erklärung des k. k. Reichskriegsministeriums in der vorgedachten Richtung noch viel zu wünschen übrig und ist auch bei der obbemerkten Gelegenheit unverkennbar zu Tage getreten, daß die Bestimmungen der Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner nicht mit jener Sachkenntniß, Umsicht und Energie gehandhabt werden, wie solche im Interesse einer rasch durchzuführenden Mobilisirung des Heeres angestrebt und erreicht werden muß.

Die in den erwähnten Relationen der General- und selbstständigen Militärkommanden zur Sprache gebrachten inkorrekten Vorgänge, welche den Wirkungskreis der politischen Behörden berühren, lassen sich in nachstehende Momente zusammenfassen:

1. Wurden die Einberufungen zu den Waffenübungen nicht überall sogleich verlautbart, indem die Zustellung der Einberufungskarten von Seite der Gemeindevorsteher in vielen Fällen zu spät erfolgte.

2. Die Ueberwachung der Befolgung der Einberufungsbefehle war von Seite der Bezirksbehörden und der Gemeindevorsteher trotz der ausdrücklichen Bestimmungen des §. 29, Punkt 11 der Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner keine genügende.

Das zwangsweise Einrückenmachen saumseliger oder ungehorsamer Reservemänner kam fast gar nicht vor.

3. Weiters geschah es, daß Einberufene, welche ihren Aufenthaltsort ohne vorschriftsmäßige Meldung verlassen hatten, entgegen den vorzitirten Bestimmungen nicht eruirt wurden und daß das hierin vorgezeichnete Verfahren gegen derlei Leute überhaupt nicht eingeleitet worden ist.

4. Manche Gemeindevorsteher unterließen die Vidirung der Milltärpässe der sich zur Einrückung meldenden Urlauber und Reservemänner.

Es kamen in dieser Richtung sogar Fälle vor, in welchen die Gemeindevorsteher die Vidirung der gedachten Dokumente trotz der ausdrücklichen Bitte der Einrückenden verweigerten.

5. Die Gesuche um Enthebung von der Waffenübung sind häufig verspätet und nicht selten erst nach Beginn dieser Uebungen bei den zur bezüglichen Entscheidung berufenen Ergänzungs-Bezirkskommanden eingelangt.

Vielen derselben lag der Militärpaß des Bittstellers nicht bei.

Es ergaben sich überdies Fälle, in welchen derlei meist mit ganz unstichhältigen Angaben motivirte Gesuche absichtlich verspätet eingereicht wurden, um auf diese Weise entweder

der ganzen oder doch einem Theile der Waffenübung zu entgehen, wobei die Gemeindevorsteher dadurch Vorschub leisteten, daß sie den Gesuchsstellern die Bewilligung ertheilten, die Erledigung ihres bezüglichen Einschreitens bei Hause abzuwarten.

Ueberhaupt tragen nach der mehrgedachten Eröffnung des k. k. Reichskriegsministeriums die unter Geltendmachung von Familienverhältnissen eingebrachten Enthebungsgesuche, welche sich gleich den krankheitshalber gestellten Ansuchen unverhältnißmäßig von Jahr zu Jahr mehren, in nicht vereinzelnten Fällen das Gepräge der Unwahrheit.

Bei näherem Eingehen in derlei Gesuche ergibt sich nämlich häufig, daß die geschilderten Verhältnisse von den thatsächlichen Umständen sehr verschieden sind und daß nach den letzteren die Abwesenheit der Bittsteller während der Dauer der Waffenübung keine wesentliche Störung in den häuslichen Verhältnissen bewirke.

6. Nicht selten kommen erhebliche Mißbräuche bei Ausstellung der zur Instruirung von Enthebungsgesuchen dienenden ärztlichen Zeugnisse vor, welche letztere von den Gemeindevorstehern blindlings und ohne sich irgend welche Ueberzeugung zu verschaffen, bestätigt werden.

Endlich hat das k. k. Reichskriegsministerium aus den von den Genieregimentern Kaiser Franz Josef Nr. 1 und Erzherzog Leopold Nr. 2 über die vorjährigen Waffenübungen der Reservemänner der Genietruppe erstatteten Relationen entnommen, daß ein nicht geringer Theil der für den 1. September Einberufenen verspätet und unregelmäßig einrückte, wodurch die Ausbildung der Betreffenden wesentlich beeinträchtigt wurde.

Da dieser Uebelstand zum Theile auch durch den Wortlaut des §. 33, Punkt 10, alinea 4 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der Urlauber und Reservemänner hervorgerufen wurde, findet die Ministerialinstanz das eben zitirte Alinea abzuändern wie folgt:

> „Alle übrigen Reservemänner der betreffenden Jahrgänge sind für den 1. September einzuberufen; solche, welche zu dieser Zeit nicht pünktlich einrücken, sind zur Verantwortung zu ziehen, im Falle ungerechtfertigter Verspätung nach den bestehenden Vorschriften zu bestrafen und haben dieselben die Waffenübung im nächsten Jahre nachzutragen."

Ferner ist das alinea 3 des oben zitirten Punktes ganz zu löschen, da das Seeminenwesen nunmehr von der Genietruppe ganz in den Ressort der Kriegsmarine übergeht.

Dem Wiener Magistrate wird es daher zur Pflicht gemacht, inkorrekte Vorgänge wie die erwähnten künftig streng hintanzuhalten und zu vermeiden.

Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. August 1873, Z. 25.411, Mag. Z. 12.372,

die Beerdigung der Selbstmörder betreffend.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut des Erlasses vom 24. August 1873, Nr. 11.627, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz wie des Kultus und Unterrichts bestimmt gefunden, die mit dem h. ä. Erlasse vom 25. Oktober 1857, Nr. 45.104, den sämmtlichen hierländigen politischen und Polizeibehörden mitgetheilte Ministerialverordnung vom 7. Oktober 1857, Z. 8827, womit besondere Vorschriften über die Beerdigung der Selbstmörder und über ein derselben jeweilig vorhergehendes Untersuchungsverfahren ertheilt wurden, vollinhaltlich aufzuheben.

Hiernach hat in solchen Fällen für die Bestimmung des Begräbnißortes die Anordnung des Art. XVI. des kais. Patentes vom 17. Jänner 1850, R. G. 24, daß die Beerdigung

der Selbstmörder in der Stille und in den Friedhöfen zu veranlassen ist, für die Verwaltungsorgane als ausschließliche Norm zu gelten.

Selbstverständlich bleibt hiebei die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf dem Friedhofe mit rituellen Funktionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Funktionen abzulehnen, gänzlich außer Frage.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß durch die gegenwärtige Verordnung der Erlaß des Finanzministeriums vom 30. August 1852, Z. 172 R. G., und die Ministerialverordnung vom 8. April 1857, R. G. Z. 73 nicht berührt werden.

Auszug aus der Verordnung der Wiener Baudeputation vom 1. September 1873, Z. 119, Mag. Z. 147.176.

Rekurstermin bei Berufungen gegen Entscheidungen der Bau-Oberbehörde.

Vom h. k. k. Ministerium des Innern wurde mit dem Erlasse vom 30. August 1873, Z. 11.807, aus Anlaß eines speziellen Falles bemerkt, daß der im §. 89 der Wiener Bauordnung vom 2. Dezember 1868 bestimmte achttägige Rekurstermin nur für Rekurse gegen die Entscheidung der I. Instanz gilt, während der von den Berufungen gegen die Entscheidungen der Bau-Oberbehörde handelnde §. 91 der Wiener Bauordnung keinen bestimmten Rekurstermin festsetzt und also rücksichtlich solcher Berufungen der allgemeine vierwöchentliche Rekurstermin zu gelten hat.

Hiernach war die Verweigerung der Vorlage des fraglichen gegen eine Baudeputationsentscheidung innerhalb der vierwöchentlichen Rekursfrist eingebrachten Rekurses im Gesetze nicht gegründet und mußte vom h. k. k. Ministerium des Innern in eine meritorische Entscheidung desselben eingangen werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1873, Z. 25.810, Mag. Z. 150.333,

betreffend die Evidenzhaltung der bei Eisenbahnbauten beschäftigten stellungspflichtigen Arbeiter.

Mit Bezugnahme auf den h. o. Erlaß vom 29. März 1870, Z. 9386, wird der Wr. Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß laut Mittheilung des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 21. August l. J., Z. 12.080, von Seite des königl. ung. Ministeriums für öffentliche Arbeiten und Kommunikationen die Eisenbahndirektionen in den Ländern der ung. Krone im Sinne der oben bezogenen Verfügung zur Evidenzhaltung der bei den Eisenbahnbauten beschäftigten und im stellungspflichtigen Alter stehenden Arbeiter, dann zur Mittheilung des Namensverzeichnisses derselben an die politischen Behörden angewiesen worden sind.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 3. September 1873, Z. 25.417, Mag. Z. 154.753,

betreffend die Verfügungen mit den Legitimationsurkunden bei Todesfällen von Landwehrmännern und uneingereihten Rekruten.

Das k. k. Justizministerium hat laut des in Abschrift mitfolgenden, vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung am 23. Juli l. J., Z. 10.568, mitgetheilten Erlasses unterm 13. d. M., Z. 7967, sämmtliche Oberlandesgerichte angewiesen, die Veranlassung zu treffen, daß bei vorkommenden Todesfällen von Urlaubern, Reservisten, Landwehrmännern und uneingereihten Rekruten die militärischen Legitimationsurkunden derselben von Seite der Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde an den Vorsteher der Gemeinde abgeliefert werden, in deren Gebiet der Todesfall stattgefunden hat.

Auf Grund dessen werden dem Wr. Magistrat die Bestimmungen des §. 27 : 4, der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß der Urlauber und Reservisten in Erinnerung gebracht und bemerkt, daß bei Todesfällen von Landwehrmännern und von uneingereihten Rekruten analog diesen Bestimmungen vorzugehen ist und der Todtenschein und die Legitimationsurkunde (Landwehrpaß oder Widmungsschein) von Seite der politischen Ergänzungsbehörde 1. Instanz der zuständigen Landwehr-Evidenzhaltung des Verstorbenen einzusenden sind.

Erlaß des k. k. Justizministeriums an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte vom 13. Juli 1873, Z. 7967.

Um die Bestimmung des §. 91 des kais. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, über die Einsendung der Dokumente verstorbener beurlaubter Soldaten mit der gegenwärtig geltenden Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der im Linien- und Reservestande befindlichen Personen des k. k. Heeres und der Kriegsmarine außer der Zeit der aktiven Dienstleistung und insbesondere mit den für die Evidenzhaltung dieser Personen bestehenden Vorschriften in Einklang zu bringen, findet das Justizministerium auf Grund des mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und mit dem k. k. Reichskriegsministerium gepflogenen Einvernehmens anzuordnen, daß bei vorkommenden Todesfällen von kurz oder dauernd beurlaubten Soldaten des Mannschaftsstandes, von Reservemännern des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, von Landwehrmännern und uneingereihten Rekruten, die Legitimationsurkunden des Verstorbenen, als: das Urlaubszertifikat, der Militär- oder Landwehrpaß und der Widmungsschein, von Seite der Abhandlungsbehörde nicht unmittelbar an das nächste Militärkommando, sondern an den Vorsteher der Gemeinde, in deren Gebiete der Todesfall eingetreten ist, einzusenden sind.

Bei Todesfällen von Patental- oder mit Vorbehaltsurkunden betheilten Invaliden sind die Patental- oder Vorbehaltsurkunden demjenigen Ergänzungs-Bezirkskommando einzusenden, in dessen Bereiche der Verstorbene domicilirte oder sich zuletzt aufhielt.

Hievon sind die unterstehenden Gerichte zu verständigen.

Schreiben des Ministers des Innern an den Statthalter für Niederösterreich vom 5. September 1868, Z. 4131, Mag. Z. 58.127 ex 1873,

betreffend die Kompetenz zur Ausstellung von Auswanderungs-Bescheinigungen an österreichische Staatsbürger.

In meinem Erlasse vom 3. Juni v. J., Z. 7211/36, betreffend den Einfluß des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 142, Art. IV., auf die Wirksamkeit des Auswanderungspatentes vom 24. März 1832, ist unter Anderem ausgesprochen, daß in dem Falle, wenn ein österr. Staatsbürger, dessen Auswanderungsfreiheit durch die Wehrpflicht nicht beschränkt ist, um den Auswanderungskonsens sich bewirbt, ihm dieser Konsens nicht zu verweigern, sondern in der Form zu ertheilen ist, daß gesagt wird, der betreffende Auswanderer sei aus dem österr. Staatsverbande ausgeschieden.

Durch diese Anordnung haben sich Hochdieselben in dem Berichte vom 20. August d. J., Z. 26.290, zu dem Antrage veranlaßt gesehen, daß die Ertheilungen solcher Bescheinigungen von Auswanderungen den politischen Behörden erster Instanz übertragen werde.

In Erledigung dieses Berichtes beehre ich mich, Hochdemselben im Vernehmen mit dem Herrn Minister für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit zu eröffnen, daß es keinem Anstande unterliegt, mit der Ausfertigung solcher Bescheinigungen die Bezirkshauptmannschaften im Namen der Landesbehörde zu betrauen.

Bezüglich jener mit eigenen Statuten versehenen Orte jedoch, in welchen die Geschäfte der politischen Behörden erster Instanz von der Gemeinde besorgt werden, hat die Ausstellung der erwähnten Bescheinigungen der Statthalterei vorbehalten zu bleiben.

Von der vorstehenden Anordnung werden gleichzeitig die übrigen Landeschefs zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 8. August 1873, Z. 2440.

Dem Oberlehrer der Schule in der Grünethorgasse wird das Quartiergeld von 240 fl. auf 270 fl. erhöht.

Vom 14. August 1873.

Der Gemeinderath beschließt: Es sind zu Sanitätszwecken noch 9 einspännige und 9 Handsanitätswagen nebst der erforderlichen Einrichtung nach dem für jede Gattung approbirten Muster anzuschaffen, so daß jeder Bezirk und der Stadttheil vor der Favoritenlinie je Einen solchen Zug- und Handwagen zur Benützung erhält.

Die Kosten betragen:

Für 1 einspännigen Wagen	420 fl.	
„ 1 Handwagen.	180 „	
„ 2 Kotzen per Wagen	5 „	25 kr.
„ 2 Leintücher per Wagen	3 „	— „

Vom 29. August 1873, Z. 3685.

Das Ablagern und die Verkleinerung des Brennholzes auf der Gasse vor den Häusern Nr. 8, 10, 11 und 12 der Paniglgasse und Nr. 1—6 und 8 der Karlsgasse wird unbedingt verboten.

Vom 29. August 1873, Z. 3684.

Dem Wasserleitungs-Aufsichtspersonale (ausschl. der Taglöhner) wird für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 1873 ein 15%iger Theuerungsbeitrag und den 12 Taglöhnern für diese Zeit eine Lohnaufbesserung von 360 fl. im Ganzen bewilligt.

Vom 5. September 1873, Z. 4126.

Das Beheizungspauschale pro 1873/74 wird für die Volksschulen mit 22 fl. 90 kr., d. i. im Ganzen mit 30.411 fl. 20 kr., und für die Bürgerschulen (mit Meißner'scher Heizung) unter den gleichen Modalitäten wie im vorigen Jahre mit der Summe von 10.732 fl. 9 kr. genehmigt.

Vom 5. September 1873, Z. 3896.

Der praktische Jahrgang an der Realschule in Gumpendorf ist im Schuljahre 1873/74 fortzuführen.

Vom 12. September 1873.

Das Verkleinern des Holzes wird in der ganzen Ausdehnung der Mariahilferstraße auf offener Straße verboten.

Vom 19. September 1873, Z. 3770.

Der G.-R. beschließt, daß den Hausknechten an den städt. Mittelschulen der Taglohn von 1 fl. vom 1. Juli 1873 an auf täglich 1 fl. 50 kr. erhöht werde.

Vom 30. September 1873, Z. 886.

Der Gemeinderath genehmigt die Uebernahme der Verwaltung und Persolvirung der Katharina Gerin'schen Stiftung durch den Magistrat.

Vom 30. September 1873, Z. 2757.

Der Gemeinderath gibt seine Zustimmung, daß die Verwaltung und Persolvirung der Fürstin Dietrichstein'schen Stiftung durch den Magistrat von der k. k. n. ö. Statthalterei übernommen werde.

Vom 3. Oktober 1873, Z. 4217.

Den 45 Steuerexekutionisten wird ein Theuerungsbeitrag von 15% ihres Gehaltes bewilligt.

Vom 3. Oktober 1873, Z. 2873.

Die Gefangen-Oberaufsehersstelle im städt. Polizeihause wird aufgehoben und der bezügliche Dienst der Kanzlei des Magistrates zugewiesen.

Der bisher vom Gefangenoberaufseher verrichtete Dienst ist in Zukunft durch einen Kanzleioffizialen zu versehen.

Aus diesem Anlasse wird eine neue Kanzleioffizialsstelle mit 800 fl. Jahresgehalt und 20% Quartiergeld sistemisirt.

Dem zum Gefangendienste im städt. Polizeihause zugetheilten Kanzleioffizialen ist statt des Quartiergeldes die im Polizeihause befindliche Naturalwohnung mit dem Bezuge von Holz nach Bedarf zuzuweisen.

Außerdem wird diesem Offizialen eine jährliche Diensteszulage von 200 fl. bewilligt.

Chronik der Verwaltung.

(Mandatsniederlegung.) In der Sitzung am 19. September 1873 legte Gemeinderath Baugoin sein Mandat als Gemeinderath zurück.

(Gassenbenennung.) Nach dem Magistratsantrage wird die neue, parallel zur Schlickgasse laufende Straße zwischen der Berg- und Türkenstraße mit dem Namen „Rossauergasse" bezeichnet. Die in Folge der Parzellirung der Realitäten Konsk. Nr. 150 und 151 in der Leopoldstadt neu eröffnete Gasse erhielt nach dem Magistratsantrage den Namen „Scholzgasse". (G.-R.-Beschluß vom 19. September 1873.)

(Zentralfriedhof.) Der Gemeinderath beschloß, daß wegen Herstellung der Arbeiten und Lieferung der Materialien zur Anlage des provisorischen Theiles des Zentralfriedhofes das eingebrachte Offert des J. C. Löwenfeld's Witwe & Sohn und Redlich genehmigt und denselben mit dem zugestandenen $7\frac{7}{10}$%gen Nachlasse von den adjustirten Einheitspreisen die gesammten Arbeiten und Lieferungen zur provisorischen Herstellung eines Theiles des Zentralfriedhofes übertragen werde.

Der angeforderte Termin von 60 Arbeitstagen wurde denselben ebenfalls zugestanden.

Gleichzeitig genehmigte der Gemeinderath, daß das Gebäude für den Todtengräber nachträglich eine Vergrößerung dadurch erhalte, daß rückwärts an dieses Gebäude eine Leichenkammer und ein Stall für die Pferde des Todtengräbers angebaut werde, wodurch sich die Kosten für die Herstellung des Gebäudes gegenüber dem Voranschlage um circa 2000 fl. ö. W. erhöhen. (G.-R.-Beschluß vom 26. September 1873.)

(Hochquellenleitung.) Nachdem durch die städtischen Organe konstatirt worden ist, daß die Bauunternehmung der Hochquellenwasserleitung die im Punkte 1 des Uebereinkommens vom 18. Februar 1873 in Betreff der Prämie für die frühere Inbetriebsetzung der Wasser-

leitung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat, wurde auf Grund des Punktes 3 die Auszahlung der 2. Prämienrate pr. 400.000 fl. an die Bauunternehmung genehmigt und zugleich beschlossen, den Aquädukt am 1. Oktober 1873 trocken zu legen und behufs Vornahme einiger Vollendungsarbeiten und behufs Kollaudirung mittelst Begehung im Innern zu besichtigen.

Das Ansuchen der Bauunternehmung um Ausfolgung von 200.000 fl. aus den 5%igen Rücklässen wurde abgelehnt. (G.-R.-Beschluß vom 26. September 1873.)

(Straßeneröffnung.) Die Anlage einer Verbindungsstraße zwischen der Döblerhofgasse und Simmeringerstraße als Ersatz für die anläßlich des Baues der Viehschleppbahn und der Erweiterung des St. Marxer Viehmarktes aufzulassende Fischergasse wird nach dem vorgelegten Plane unter Kenntnißnahme der Schätzungspreise für die einzulösenden Fischer'schen Gründe in Simmering pr. 12.742 fl. 25 kr. und 63.902 fl. 78 kr., welche Beträge gerichtlich zu deponiren sind, und unter Vergebung der diesfälligen Arbeiten an Paul Besti und die Union-Baumaterialiengesellschaft genehmigt. (G.-R.-Beschluß vom 26. September 1873.)

(Wahlen.) In die Assekuranz-Regelungskommission wurde Gemeinderath Moll, in die Wienerwaldkommission Gemeinderath Paltinger gewählt. (G.-R.-Beschluß vom 26. September 1873.)

(Pfarrkirche unter den Weißgärbern.) Se. Majestät der Kaiser sprach im Wege des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht der Stadtgemeinde Wien aus Anlaß der Vollendung des Pfarrkirchenbaues unter den Weißgärbern für die thatkräftige und opferwillige Förderung dieses Baues die Allerhöchste Anerkennung aus. (G.-R.-Sitzung vom 30. September 1873.)

(Aufhebung der Verzehrungssteuer.) Der Gemeinderath beschloß am 12. September 1873 sich in einer Petition an den auf den 4. November 1873 einberufenen hohen Reichsrath die Aufhebung der so drückenden Verzehrungssteuer mit aller Wärme zu erbitten.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.